

Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes

(Vom 30. Mai 1971 – GMBI. Saar S. 471)

I. Aufsichtsführung des Lehrpersonals im Bereich der Schule

1. Allgemeine Bedeutung der Aufsichtspflicht

Im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden minderjährige Personen unterrichtet und erzogen, die infolge ihrer Jugend und im Hinblick auf ihr Zusammensein in der Gruppe eines besonderen Schutzes und einer besonderen Aufsicht bedürfen. Ihre ordnungsgemäße Beaufsichtigung ist folglich eine mit dem Amt des Lehrers notwendig verbundene Pflicht. Sie obliegt als Dienstpflicht allen beamteten und angestellten Lehrkräften, die durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde mit selbständigem Unterricht bzw. mit selbständiger Überwachung der Schüler bei sonstigen schulischen Anlässen betraut sind. Inhalt der Aufsichtspflicht ist es, sowohl die Schüler selbst vor Schaden zu bewahren als auch durch sie drohende Schädigungen dritter Personen zu verhindern. Die Aufsichtspflicht besteht also nicht nur im Interesse der Schüler, sondern auch zum Schutze Dritter.

2. Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Lehrers erstreckt sich auf alle Schüler, die ihm jeweils auf Grund des Stundenplanes zur Unterrichtserteilung zugewiesen oder auf Grund sonstiger Anordnung seiner Obhut anvertraut sind. Daneben hat er bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa eines plötzlichen Unwohlseins eines Kollegen, erforderlichenfalls auch ohne ausdrückliche Weisung die Beaufsichtigung der betreffenden Schüler zu übernehmen. Demgegenüber ist es nicht vertretbar, grundsätzlich eine Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrkräfte einer Schule gegenüber allen dieser Schule angehörigen Schülern anzunehmen. Zeitlich und räumlich beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf schulische Veranstaltungen und die Orte, an denen diese stattfinden, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen, § 21 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 23. Oktober 1967 (Amtl. Schulbl. 1967, S. 97) i. d. F. des Erlasses vom 1. April 1970 (GMBI. 1970. S. 234).

3. Art und Weise der Aufsichtsführung im allgemeinen

Der Lehrer hat die Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Schüler in einer Weise durchzuführen, die einen möglichst wirksamen und umfassenden Schutz vor jeglichen Gefahren gewährleistet. Er muß alle zur Schadensverhütung notwendigen Maßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Sein Verhalten im einzelnen bestimmt sich nach vernünftiger Überlegung auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung, seiner besonderen Erfahrung als Erzieher und nach den jeweiligen Umständen, wobei Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Schüler sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich darf sich der Lehrer im Hinblick auf mögliche Gefahrenquellen nicht auf die Erteilung von Warnungen, Geboten und Verboten beschränken; er muß sich auch von deren Einhaltung überzeugen und notfalls ihre Durchsetzung erzwingen. Darüber hinaus muß er mit der Übertretung seiner Weisungen rechnen und die für diesen Fall erforderlichen Vorkehrungen treffen. Der Lehrer hat alle, auch entfernt liegende Möglichkeiten einer Schädigung zu beachten, was gegebenenfalls dazu führen kann, daß er abwägen muß, gegen welche von mehreren drohenden Gefahren in erster Linie einzuschreiten ist. Andererseits hat sich die Aufsichtspflicht des Lehrers auf den Bereich des Möglichen zu beschränken, Unmögliches darf von ihm nicht verlangt werden. So wird man von keinem Lehrer erwarten können, daß er ohne Unterbrechung jeden einzelnen der ihm anvertrauten Schüler im Auge behält bzw. überall dort gleichzeitig zum Eingreifen in der Lage ist, wo irgendwelche Gefahren drohen. Insoweit werden durch das praktische Leben Grenzen gezogen. Es würde im übrigen sowohl dem Sinn einer wirksamen

Beaufsichtigung als auch dem Erziehungszweck der Schule widersprechen, die Aufsichtspflicht in übertriebener Weise auszudehnen. Ständige und pausenlose Aufsicht gewährleistet durchaus nicht die beste Unfallverhütung, zumal den Schülern außerhalb der Schule weitgehende Freiheit und Selbständigkeit zugebilligt werden. Dann kann gerade eine unaufhörliche Gängelung im entscheidenden Moment zu gefährlicher Unsicherheit führen. Gefahren lassen sich ohnehin nicht vollständig ausschließen. In der Gelegenheit, gefährliche Situationen zu meistern, liegt für die Schüler ein nicht zu verkennender Erziehungsfaktor.

Demnach hat der Lehrer seine Aufsichtspflicht zwar gewissenhaft, sorgfältig und nach besten Kräften zu erfüllen, jedoch ist eine lebensfremde, von übergroßer Ängstlichkeit getragene Handhabung nicht am Platze.

4. Einsatz von Hilfskräften

Grundsätzlich ist es dem Lehrer gestattet, zur Unterstützung seiner Aufsichtsführung Hilfspersonen heranzuziehen. Insbesondere wird er geeigneten Schülern Ordnungsfunktionen übertragen und sie erforderlichenfalls zeitweise zur Aufsicht über ihre Mitschüler bestellen können. Ausnahmsweise kann auch die Mithilfe des Hausmeisters geboten sein. Bei Ausflügen und Wanderungen empfiehlt sich u. U. die Mitnahme von Schülereltern, Praktikanten etc., beim Baden und Schwimmunterricht besteht eine zusätzliche Kontrolle durch das Badepersonal. Der Lehrer kann sich durch den Einsatz derartiger Hilfskräfte zwar entlasten, er wird dadurch gleichwohl nicht von jeder Aufsichtspflicht befreit, sondern bleibt der eigentlich Verantwortliche. Eine wirksame Entlastung setzt voraus, daß die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen im Einzelfall sachgemäß und ausreichend erscheint, daß der Lehrer die jeweilige Hilfsperson unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Fähigkeiten sorgfältig auswählt und anleitet und daß er selbst jederzeit in der Lage ist, die Aufsichtsführung der Hilfskraft zu überwachen und eine wirksame Oberaufsicht auszuüben.

5. Aufsichtspflicht in typischen Schulsituationen

Für bestimmte Anlässe findet das Verhalten von Lehrern und Schülern durch ministerielle Erlasse im einzelnen eine annähernd genaue Regelung. Bei der Vielfältigkeit des Schullebens ist es allerdings nicht möglich, alle denkbaren Sachverhalte vorweg exakten Richtlinien zu unterwerfen und damit eine schematisierte Erfüllung der Aufsichtspflicht zu erreichen. Erfahrungsgemäß beinhalten jedoch bestimmte Schulsituationen typische Gefahrenquellen, so daß hierbei von vornherein Anhaltspunkte für eine sinnvolle und zweckmäßige Aufsichtsführung gegeben sind.

a) Unterricht

Die Aufsichtspflicht des Lehrers erstreckt sich in erster Linie auf den regulären, planmäßig ausgewiesenen Unterricht, umfaßt daneben aber auch zusätzliche freiwillige Unterrichtsveranstaltungen oder besonders angeordneten Strafunterricht (Nachsitzen). Der Lehrer handelt auch dann pflichtgemäß, wenn er nicht ständig jeden einzelnen Schüler der Klasse beobachtet. Das gilt insbesondere für die moderne Erziehungsform des Gruppenunterrichts, der schon seiner Natur nach eine ununterbrochene Beaufsichtigung ausschließt. Hierbei muß der Lehrer allerdings sorgfältig prüfen, ob Alter, Reifegrad und Disziplin der Schüler derartige Unterrichtsformen zulassen, ob die Schüler auf etwaige Gefährdungen genügend vorbereitet und ihnen hinreichend gewachsen sind. Die Aufsicht ist zumindest so zu gestalten, daß die Schüler auch bei vorübergehender Abwesenheit des Lehrers mit dessen ständiger Rückkehr rechnen müssen und sich niemals völlig unkontrolliert fühlen können. Daneben empfiehlt sich die Bestellung eines geeigneten Aufsichtsschülers. Besonderer Sorgfalt bedarf es während des Unterrichts in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern wie Physik, Chemie, Werken etc., zu denen naturgemäß der Umgang mit Werkzeugen, Elektrizität, Gas und sonstigen gefährlichen Stoffen gehört. Der Lehrer muß alle Unfallmöglichkeiten berücksichtigen, bei Experimenten größte Vorsicht walten lassen, zum Schutze der Schüler die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen und die Schüler – soweit sie selbst beteiligt sind – eingehend und sachgemäß anleiten. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß Geräte und Material ausreichend gesichert aufbewahrt werden. Zeitweiliges Verlassen des Klassenraumes durch den Lehrer während des Unterrichts ist grundsätzlich mit der Aufsichtspflicht nicht vereinbar. Es läßt sich nur bei plötzlicher Erkrankung oder Unwohlsein des Lehrers rechtfertigen, sowie bei Vorliegen eines wirklich unaufschiebbaren dienstlichen Grundes. In letzterem Fall darf der Lehrer gleichwohl die

Klasse nur dann allein lassen, wenn er nach Abwägen der jeweiligen Umstände, insbesondere Alter und Disziplin der Schüler, zu der Auffassung gelangt, der dienstliche Anlaß sei gegenüber der Aufsichtspflicht vorrangig zu bewerten. Auch dann hat er die Klasse vor Verlassen eindringlich zu ermahnen und Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß sich die Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen, z. B. Bestellung eines geeigneten Aufsichtsschülers oder Veranlassung eines Kollegen zu gelegentlichen Stichproben.

Das Hinausweisen eines störenden Schülers ist nur dann zulässig, wenn der Lehrer davon ausgehen kann, daß der Betreffende ohne Risiko einige Zeit – etwa vor der Klassentür – unbeaufsichtigt bleiben kann. Bestehen daran Zweifel, so empfiehlt es sich eher, den Schüler nach Hause zu schicken. Sind durch das Verhalten eines einzelnen Ordnung und Unterrichtserfolg der gesamten Klasse gefährdet, so hat sein Individualinteresse an der Unterrichtsteilnahme zugunsten der Rechte der Klassengesamtheit zurückzutreten.

b) Aufsicht außerhalb des Unterrichts

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des eigentlichen Unterrichts im Bereich des Schulgeländes (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ASchO). Während der Pausen sind die Schüler sowohl auf dem Schulhof als auch beim Betreten bzw. Verlassen des Schulgebäudes zu beaufsichtigen. Hierbei erscheint es erst recht unmöglich, das Verhalten jedes einzelnen Schülers ständig zu kontrollieren. Die Aufsicht ist so zu führen, daß keine dauernd aufsichtsfreien Bereiche entstehen, in denen die Schüler sich unbeobachtet wissen. Der Schulleitung obliegt es, für eine zweckmäßige und wirkungsvolle Organisation zu sorgen. Die dem jeweils aufsichtsführenden Lehrer zugewiesenen Gebiete müssen übersehbar sein; er darf nicht gleichzeitig mit anderen Pflichten belastet sein.

Auch während etwaiger Freistunden dürfen Schüler nicht unbeaufsichtigt bleiben. Ein Verlassen des Schulgeländes in der Unterrichtszeit, in Pausen und Freistunden ist den Schülern bis Klassenstufe 9 einschließlich nur mit Genehmigung eines Lehrers gestattet. Für diesen Fall ruht die Aufsichtspflicht der Schule, die Erziehungsberechtigten sind insoweit allein verantwortlich (§ 14 Abs. 5 ASchO). Erst recht entfällt eine schulische Aufsichtspflicht, wenn sich Schüler unerlaubt vom Schulgrundstück entfernen.

Der tägliche Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. zurück unterliegt nicht der Aufsichtspflicht. Sie beginnt und endet gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 ASchO eine angemessene Zeit – in der Regel etwa 15 Minuten – vor und nach dem Unterricht bzw. sonstigen Schulveranstaltungen. In diesem Zeitraum findet eine Beaufsichtigung der Schüler statt, wobei vorausgesetzt wird, daß sie das Schulgelände weder früher betreten noch verspätet verlassen. Schüler und Eltern sind entsprechend zu belehren.

Für Fahrschüler, die auf einen längeren Aufenthalt im Schulgebäude angewiesen sind, besteht nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 ASchO eine erweiterte Aufsichtspflicht. Ihnen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, in dem allerdings nicht dauernd ein Lehrer anwesend zu sein braucht. Eine Kontrolle durch Stichproben genügt; hilfsweise können der Hausmeister oder ältere Schüler zur Beaufsichtigung herangezogen werden.

Ähnlich ist zu verfahren, wenn auch die anderen Schüler bereits vor Unterrichtsbeginn Zutritt zu den Klassenräumen erhalten, wenn sie während der Pause infolge schlechten Wetters in den Klassen verbleiben oder wenn einzelnen Schülern, z. B. Rekonvaleszenten, der Aufenthalt im Schulgebäude während der Pause gestattet wird. Im allgemeinen ist eine fortwährende Kontrolle entbehrlich. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht genügt es, daß die betreffenden Schüler jederzeit mit dem Erscheinen einer Aufsichtsperson rechnen müssen.

Die erweiterte Aufsicht über Fahrschüler umfaßt in sinnvoller Anwendung des § 21 Abs. 2 ASchO, insbesondere des Merkmals „angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts entsprechend den jeweiligen Erfordernissen“, auch das Besteigen und Verlassen der Schulbusse auf dem Schulgelände bzw. unmittelbar vor der Schule.

c) Schulsport

Für den Unterricht in Leibeserziehung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht wegen der hierbei auftretenden Gefahren von besonderer Bedeutung. Der Sportlehrer hat Übungsstätte und Sportgeräte auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen und bei Feststellung etwaiger Mängel von einer Benutzung abzusehen. Sportgerechte Kleidung für Lehrer und Schüler ist

selbstverständliche Voraussetzung. Die Übungen selbst dürfen nicht zu einer kräftemäßigen Überforderung der Schüler führen. Stets entscheidend wichtig ist die richtige Hilfestellung, die der Lehrer entweder selbst gibt oder von Schülern ausführen läßt, auf deren Auswahl und genaue Anleitung er besondere Sorgfalt verwenden muß. Sind die Schüler in Gruppen eingeteilt, hat sich der Lehrer vorwiegend dort aufzuhalten, wo am ehesten eine Gefährdung droht, während er im übrigen geeignete Schüler zur Betreuung der anderen Gruppen heranziehen muß.

Entsprechendes gilt für den Schwimmunterricht. Trotz allgemeiner Überwachung und Beaufsichtigung durch das Badepersonal bleibt der Lehrer für die Sicherheit der Schwimmklasse verantwortlich. Demzufolge hat er während des Schwimmunterrichts insbesondere seinen Platz so zu wählen – in der Regel außerhalb des Wassers –, daß er alle im Wasser befindlichen Schüler übersehen kann. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der §§ 8–13 der „Richtlinien für den Schwimmunterricht an den Schulen des Saarlandes“ (Amtl. Schulbl. 1967, S. 108) verwiesen.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht bei schulsportlichen Wettkämpfen, insbesondere bei Austragung der Bundesjugendspiele, richtet sich nach den für den regulären Sportunterricht maßgebenden Grundsätzen.

d) Unterrichtswege

Vor allem im Rahmen des Sportunterrichts entstehen häufig sogenannte Unterrichtswege, nämlich dann, wenn sich die Sportanlagen nicht auf dem Schulgelände befinden. Für die Klassenstufen ab Klasse 5 bestimmt dazu der „Erlaß zur Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Sportstätte“ vom 12. Oktober 1970 (GMBl. 1970 S. 611), daß die Schüler solche Wege grundsätzlich ohne Begleitung eines aufsichtsführenden Lehrers zurücklegen können, sofern nicht besondere, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfende Gründe, z. B. erhöhte Verkehrsgefahren, entgegenstehen. Zumindest in den unteren Klassenstufen empfiehlt es sich jedoch, die Schüler in Gruppen gehen zu lassen und jeweils einen Ordnungsschüler mit der Führung zu beauftragen. Bei Schülern der Grundschule wird gleichwohl eine geschlossene Hin- und Rückführung durch einen aufsichtsführenden Lehrer in aller Regel unentbehrlich sein. Dabei sind nach Möglichkeit verkehrsreiche Straßen, gefährliche Überwege etc. zu meiden, ferner ist darauf zu achten, daß andere Straßenpassanten möglichst wenig behindert werden. Sofern nicht ausnahmsweise besondere Verkehrsgefahren vorliegen, bestehen keine Bedenken, die Schüler direkt zur Sportstätte zu bestellen bzw. von dort zu entlassen, wenn der Unterricht mit Sport beginnt bzw. endet oder zusätzliche Sportstunden am Nachmittag stattfinden.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für sonstige Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, sie finden z. B. für den Weg vom Schulgottesdienst zur Schule Anwendung (vgl. „Erlaß betr. Schulgottesdienst“ vom 11. April 1968, GMBl. 1968, S. 90).

e) Besichtigungen, Wandertage, Wanderfahrten

Bei Besichtigungen, Wanderungen und mehrtägigen Fahrten ist in verstärktem Maße die zweifache Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung zu beachten: Einerseits sind die Schüler selbst vor Gefahren zu schützen, andererseits dürfen Dritte durch das Verhalten der Schüler nicht zu Schaden kommen. Zwar erfordert schon der Sinn derartiger Veranstaltungen eine größere Freizügigkeit für die Schüler, jedoch gilt auch hier der Grundsatz, die Aufsichtsführung so zu handhaben, daß bei den Schülern niemals das Gefühl entstehen kann, völlig ohne Kontrolle zu sein. Entscheidend kommt es darauf an, daß entsprechend der Klassen – oder Gruppenstärke genügend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Das Verhältnis zwischen dem Umfang der zu beaufsichtigenden Schülergruppe und der Anzahl der dadurch erforderlichen Aufsichtskräfte richtet sich im Einzelfall nach Alter, Charakter und Reife der Schüler, nach Zusammensetzung und Disziplin der Klasse sowie nach Ausdehnung und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Veranstaltung; allgemeingültige Zahlen lassen sich nicht aufstellen. Für mehrtägige Lehrfahrten höherer Klassenstufen soll allerdings bei mehr als 25 Schülern ein zweiter Lehrer zur Aufsicht vorgesehen sein (vgl. „Erlaß betr. Wandertage und Lehrfahrten für allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen“ vom 21. November 1969, GMBl. 1970, S. 19).

Zur Entlastung der Lehrer können Hilfskräfte, z. B. Hospitanten, Praktikanten, Schülereltern oder Ehegatten der Lehrer herangezogen werden, ohne daß jedoch die Gesamtverantwortung des leitenden Lehrers eingeschränkt wird. Eine wirksame Unfallvorsorge setzt voraus, daß Lehrer und

Hilfskräfte Kenntnisse in Erster Hilfe besitzen und entsprechendes Sanitätsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

Will ein Schüler während der Veranstaltung die Gruppe zeitweilig verlassen, bedarf es in jedem Falle der Erlaubnis des verantwortlichen Lehrers. Verfolgt der Schüler damit private Zwecke, z. B. Besuch von Verwandten oder Bekannten, empfiehlt es sich, die Genehmigung dazu nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten zu erteilen, in der sie die Schule für die Zeit der Abwesenheit des Schülers von der Aufsichtspflicht entbinden. Entsprechendes gilt für sogenannte „Freiheiten“, in denen die Schüler sich ohne Beaufsichtigung frei bewegen dürfen.

Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist auch dann einzuholen, wenn im Verlauf der Wanderung oder Fahrt gebadet werden soll. Im einzelnen wird auf die „Richtlinien für das Baden auf Schulwanderungen“ vom 16. Mai 1966 (Amtl. Schulbl. 1966, S. 89) verwiesen.

Treffpunkte und Entlassungsorte sind bei Veranstaltungen der genannten Art so wählen, daß den Schülern die Wege dorthin bzw. von dort nach Hause zugemutet werden können und ihnen dabei keine wesentlich größeren Gefahren als auf ihren gewöhnlichen Schulwegen drohen.

Im übrigen wird auf den Erlaß über „Aufsichtspflicht und Haftung der Lehrer bei Schulwanderungen“ vom 2. März 1964) Amtl. Schulbl. 1964, S. 42) hingewiesen.

Sollen Wanderungen und Fahrten mit der Ausübung von Skisport verbunden werden, sind insbesondere die „Bestimmungen über das Skilaufen auf Klassenreisen und Schulwanderungen“ vom 5. April 1967 (Amtl. Schulbl. 1967, S. 27, Berichtigung am 27. April 1967, Amtl. Schulbl. 1967, S. 42) sorgfältig zu beachten.

f) Sonstige Schulveranstaltungen

Die Verantwortlichkeit der Schule erstreckt sich auf alle sonstigen Veranstaltungen, die von ihr angeordnet bzw. genehmigt und damit als schulische Veranstaltungen ausgewiesen sind, wobei es weder auf den Ort, an dem sie stattfinden, ankommt, noch auf Teilnahmezwang oder freiwillige Teilnahme seitens der Schüler. Als Beispiele seien Schulferien, freiwillige Arbeitsgemeinschaften und SMV-Veranstaltungen genannt. Demgemäß hat die Schule für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Schüler Sorge zu tragen. Im Hinblick darauf, daß es sich um zusätzliche, oft freiwillige Veranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts handelt, wird im allgemeinen eine freiere Handhabung der Aufsichtspflicht gerechtfertigt sein. Als Maßstab gilt auch hier, die Aufsicht so zu führen, daß die Schüler sich der Möglichkeit ständiger, wirksamer Kontrollen jederzeit bewußt sind. Liegen die Voraussetzungen einer Schulveranstaltung im genannten Sinn nicht vor, entfällt für die Schule jede Aufsichtspflicht (§ 21 Abs. 3 ASchO).

6. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt ein Lehrer die ihm obliegende Aufsichtspflicht und trifft ihn dabei ein Verschulden, so kann sein Verhalten in dreifacher Hinsicht von rechtserheblicher Bedeutung sein: strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich. Die Einleitung und Durchführung entsprechender Verfahren erfolgt selbständig und unabhängig nebeneinander.

a) Strafrechtliche Folgen

Kommt es beispielsweise infolge schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung zu einer Gesundheitsschädigung oder sogar zum Tode eines Schülers, so kann gegen den verantwortlichen Lehrer im Wege des ordentlichen Strafverfahrens entsprechend vorgegangen werden.

b) Disziplinarrechtliche Folgen

Ein schuldhafter Verstoß des Lehrers gegen seine Aufsichtspflichten stellt gleichzeitig ein Dienstvergehen gem. § 90, 67 Satz 3 SBG dar. Für den jeweiligen Dienstherrn besteht deshalb die Möglichkeit, gegen den Lehrer ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

c) Haftungsrechtliche Folgen

Für den Schüler oder Dritten, der infolge einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung zu Schaden gekommen ist, sind die haftungsrechtlichen Folgen, d. h. die Möglichkeiten einer auf Schadensersatz gerichteten Inanspruchnahme, am meisten bedeutsam.

Da die ordnungsgemäße Aufsichtsführung eine dem Lehrer obliegende Amtspflicht darstellt, ist ein Verstoß dagegen nach Amtshaftungsregeln gem. Art. 34 GG, 120 SVerf i. V. m. § 839 BGB zu bewerten.

Die Pflichtwidrigkeit des aufsichtsführenden Lehrers muß von ihm verschuldet sein, d. h. er muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsatz liegt vor, wenn der Lehrer bewußt und gewollt seiner Aufsichtspflicht zuwiderhandelt. Von praktischer Bedeutung wird dieser Fall nicht sein. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft den Lehrer, der bei Beaufsichtigung der Schüler die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, bei deren Anwendung eine Schädigung des betroffenen Schülers oder Dritten hätte vorausgesehen und vermieden werden können. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines besonnenen Durchschnittsmenschen aus dem Berufskreis des Verantwortlichen. Eine sorgfältige Aufsichtsführung geht also nicht von übertriebenen Idealanforderungen aus, sondern orientiert sich an den Fähigkeiten und Möglichkeiten des gewissenhaften „Durchschnittslehrers“ unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und persönlichen Verhältnisse.

Wird die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt, werden einfache, naheliegende und damit selbstverständliche Erwägungen von dem Lehrer nicht angestellt, so ist Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit gegeben. In der Praxis wird der schwere Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nur selten gerechtfertigt sein.

Die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Schüler gehört zum hoheitlichen Pflichtenkreis des Lehrers, ein Verstoß dagegen erfolgt somit in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes. Nach Art. 34 Satz 1 GG, 120 Satz 1 SVerf tritt dann dem Geschädigten gegenüber grundsätzlich der Staat bzw. die zuständige Anstellungskörperschaft (der Dienstherr) ein, während der Lehrer selbst von persönlicher Haftung verschont bleibt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er Beamter ist oder im Angestelltenverhältnis steht.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem Geschädigten bei fahrlässig begangener Aufsichtspflichtverletzung ein Ersatzanspruch gegen den öffentlichen Dienstherrn nur insoweit zu, als er nicht auf andere Weise, etwa von einer Versicherung, Ersatz zu erlangen vermag.

Hat der Dienstherr dem Geschädigten Ersatz geleistet, so kann er gemäß Art. 34 Satz 2 GG gegen den pflichtwidrig handelnden Lehrer Rückgriff nehmen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dagegen ist bei nur leichter Fahrlässigkeit des Lehrers ein Rückgriff ausgeschlossen.

Der haftungsrechtliche Anspruch aus Art. 34 GG, 120 SVerf. i. V. m. § 839 BGB geht grundsätzlich auf Ersatz des gesamten, infolge der Aufsichtspflichtverletzung erlittenen Vermögensschadens, umfaßt also Personen- und Sachschäden sowie ein etwaiges Schmerzensgeld. Nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften muß sich der Verletzte ein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen.

Ist der zuständige Dienstherr zur Leistung nicht bereit, namentlich dann, wenn ein Verschulden des aufsichtsführenden Lehrers in Frage steht, bleibt der Geschädigte auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Dabei obliegt es ihm, den Nachweis für das behauptete Verschulden des Lehrers zu führen.

Soweit Hilfspersonen zur Unterstützung des Lehrers mit Aufsichtsfunktionen betraut werden, handeln auch sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes, so daß bei Schäden infolge mangelhafter Beaufsichtigung die vorstehenden Regeln der Amtshaftung, Art. 34 GG, 120 SVerf. i. V. m. § 839 BGB, entsprechende Anwendung finden.

II. Verkehrssicherer Zustand des Schulgrundstücks

1. Verantwortlichkeit des Schulträgers

Als Haftungsgrund bei Unfällen von Schülern oder Dritten im Bereich der Schule kommt neben der Aufsichtspflichtverletzung des Lehrers ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers in Betracht. Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger (§ 56 SchoG) sind gemäß § 64 Abs. 1 SchoG zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Schulanlagen und ihrer

Einrichtungen verpflichtet. Insbesondere ergibt sich daraus für den jeweiligen Schulträger die Verantwortlichkeit dafür, daß andere durch die von ihm beherrschte Sache nicht zu Schaden kommen. Er hat daher für eine verkehrssichere Beschaffenheit von Schulgebäude, Schulgrundstück, Zufahrtswegen, Inventar und sonstigen dem Schulbetrieb dienenden Anlagen Sorge zu tragen, so daß eine gefahrlose Benutzung durch Lehrer, Schüler und Dritte gewährleistet ist.

Es handelt sich insoweit um die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, wie sie jedem Eigentümer bzw. Verantwortlichen eines dem Verkehr überlassenen Grundstücks obliegt. Ein schuldhafter, d. h. vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Rechtspflicht löst eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung des Schulträgers gegenüber dem Geschädigten nach §§ 823 ff. i. V. m. § 831 oder §§ 31, 89 BGB aus.

2. Pflichten des Schulleiters

Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Schulträgers für einen verkehrssicheren Zustand des gesamten Schulgrundstücks ergeben sich überdies besondere Dienstpflichten des jeweiligen Schulleiters, die in § 33 Abs. 2 Nr. 7 SchoG sowie § 5 Abs. 5 der Allg. Dienstordnung für Schulleiter vom 23. Oktober 1967 (Amtl. Schulbl. 1967, S. 105) festgelegt sind.

Danach hat der Schulleiter die Schulanlage und das Schulgebäude auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß die für eine gefahrlose Benutzung erforderlichen Maßnahmen getroffen und die nötigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Er muß beispielsweise darauf achten, daß im Schulgebäude eine ausreichende und funktionssichere Beleuchtung gewährleistet ist und im Winter Schulhof und Zufahrtswege durch rechtzeitiges Räumen und Streuen passierbar gehalten werden. Überhaupt obliegt es dem Schulleiter, erkannte Gefahrenstellen im Bereich des Schulgeländes nach Möglichkeit zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, zumindest aber die gefährliche Stelle wirksam abzusichern, für eine verstärkte Aufsicht zu sorgen und den verantwortlichen Schulträger unverzüglich zu benachrichtigen. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er sowohl den anderen Lehrkräften als auch dem Hausmeister gegenüber weisungsbefugt (§ 33 Abs. 3 SchoG), § 3 Abs. 1 Allg. Dienstordnung für Schulleiter). Der Schulleiter handelt insoweit in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes; pflichtwidriges Verhalten führt zur Amtshaftung nach Maßgabe der genannten Grundsätze.

III. Schülerunfallversicherung

1. Nachteile der haftungsrechtlichen Lösung

Die Möglichkeiten einer Haftung für Schadensereignisse im Bereich der Schule führen oft zu unbilligen Ergebnissen und unerfreulichen Folgeerscheinungen für alle Beteiligten. Das gilt vor allem dann, wenn Schüler durch Unfälle geschädigt werden. Amtshaftungsansprüche unterliegen bei fahrlässigem Verschulden dem Subsidiaritätsvorbehalt. Die Verletzten müssen es sich gefallen lassen, auf anderweitige Ersatzmöglichkeiten verwiesen zu werden. Schadensersatzansprüche setzen in jedem Falle ein schuldhaftes Außerachtlassen von Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten voraus. Dem Anspruchssteller obliegt es, das behauptete Verschulden des Verpflichteten bzw. Schädigers nachzuweisen. Bei Obsiegen des Geschädigten sieht sich der schuldige Lehrer oder Schulleiter unter Umständen einer Regreßforderung seines Dienstherrn ausgesetzt. Wenn diese auch bei nur leicht fahrlässiger Pflichtwidrigkeit entfällt und der Lehrer vor materiellen Nachteilen bewahrt bleibt, wird er gleichwohl durch einen in der Ersatzleistung seines Dienstherrn deutlich zum Ausdruck kommenden Schuldvorwurfs belastet.

Im übrigen haben die Beteiligten in aller Regel mit oft langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

2. Versicherungsschutz bei Schulunfällen nach der bisherigen Rechtslage

Um die Nachteile einer haftungsrechtlichen Schadensregulierung in gewisser Weise auszugleichen, gibt § 31 SchoG den Schulträgern auf, zugunsten der Schüler eine Unfallversicherung abzuschließen. Auf Grund der entsprechend dieser Vorschrift bestehenden Verträge übernimmt der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen das Risiko des Ausgleichs

von Schülerunfällen, während der Schulträger in Erweiterung seiner Sachkostenpflicht die Abdeckung der Versicherungsprämien auferlegt wird. Damit läßt sich eine Entschädigung der durch Unfälle betroffenen Schüler erreichen, ohne daß es grundsätzlich auf ein Verschulden der Unfallbeteiligten sowie insbesondere auf eine schuldhafte Verletzung von Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten ankommt. Kraft gesetzlicher Rahmenbestimmung (§ 31 Abs. 1 SchoG, § 20 Abs. 5 ASchO) beziehen die bestehenden Versicherungsverträge zudem den Schulweg in den Bereich des möglichen Schadensausgleichs mit ein.

Die Einrichtung einer vertraglichen Unfallversicherung bewirkt zweifellos einen verstärkten Schutz des unfallgeschädigten Schülers sowie eine Entlastung von Lehrer, Dienstherrn und Schulträger. Gleichwohl vermag auch diese Lösung den angestrebten umfassenden Schadensausgleich unter geringstmöglicher Belastung der Beteiligten nicht zu gewährleisten. Abgesehen von der Beschränkung des Versicherungsschutzes auf reine Personenschäden sind auch der Höhe nach die Leistungen begrenzt, so daß eine volle Übernahme des Risikos aus Schulunfällen nicht stattfindet. Insbesondere ist die Sicherung bei folgenschweren Unfällen unzureichend.

Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Versicherungsregelung besteht ferner darin, daß nach § 20 Abs. 4 ASchO eine Entschädigung schlechthin nur subsidiär gewährt wird. Die Unfallversicherung tritt nur insoweit ein, als die Erziehungsberechtigten des verunglückten Schülers ihre eigene Versicherung nicht in Anspruch nehmen können und auch kein Dritter zum Schadensersatz verpflichtet ist. Damit besteht letztlich wiederum Veranlassung zu prüfen, ob das Schadensereignis möglicherweise auf die schuldhafte Verletzung von Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten mit entsprechenden Haftungsfolgen zurückzuführen ist. Das Ziel, Ersatzleistungen für erlittene Unfallschäden von der Frage des Verschuldens zu trennen, läßt sich demnach mit der bisherigen Form einer Schülerunfallversicherung nicht erreichen.

3. Gesetzliche Schülerunfallversicherung im Rahmen der Reichsversicherungsordnung (RVO)

a) Geltungsbereich

Das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I, S. 237), in Kraft getreten am 1. April 1971 (vgl. Erlaß betr. Schülerunfallversicherung vom 26. März 1971, GMBI. 1971, S. 342), bringt für den Versicherungsschutz und damit für die Entschädigung bei Schülerunfällen eine wesentliche Neuregelung.

Die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Personengruppen werden im Wege einer Neufassung des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO in das bundeseinheitliche gesetzliche Unfallversicherungssystem der RVO einbezogen. Gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. b RVO sind damit namentlich Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen – Schüler berufsbildender Schulen waren schon bisher erfaßt – kraft Gesetzes in der Unfallversicherung gegen „Arbeitsunfall“ versichert. Nach § 548 RVO steht damit die gesamte Schülertätigkeit im Bereich der Schule (Unterrichtsteilnahme, Pausen, Ausflüge, Wanderfahrten, Besichtigungen, sonstige Schulveranstaltungen, Tätigkeit in der SMV) unter dem Schutz der Versicherung. In Anwendung des § 550 Satz 1 RVO fallen auch der Schulweg sowie der Weg von und nach dem Ort einer sonstigen Schulveranstaltung uneingeschränkt darunter. Dagegen werden im allgemeinen Unfälle nach Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit (z. B. in Fällen des § 14 Abs. 5 ASchO) nicht unter den Versicherungsschutz fallen, da ein Unfall nur dann unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt, wenn er unmittelbar im Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht.

b) Leistungen

Im Versicherungsfall sind für Schüler die gleichen Leistungen vorgesehen, die allen anderen nach der RVO unfallversicherten Personen auch zugute kommen.

So werden insbesondere ein gezieltes Heilverfahren sowie die umfassende Übernahme von Arztkosten und sonstigen Aufwendungen der gesamten Heilbehandlung gewährleistet. Bei schweren Unfällen mit Auswirkungen auf die spätere Erwerbsfähigkeit des Schülers, bei langfristiger Behinderung sowie bei Dauerschäden kann es sogar zur Gewährung von Berufshilfe oder zur Zahlung von Verletztenrente kommen. Die Versicherungsträger haben im übrigen die

Möglichkeit, geeignete Einrichtungen für die medizinische und berufliche Rehabilitation geschädigter Schüler zu schaffen.

Da zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Unfallversicherung in erster Linie auch die gezielte Verhütung von Arbeitsunfällen und eine wirksame Erste Hilfe gehören (§§ 537 Nr. 1, 546 RVO), bedingt die Neuregelung eine Intensivierung des vorbeugenden Unfallschutzes sowie der Erste Hilfe-Voraussetzungen in der Schule. So ist beispielsweise nach dem neuen Satz 4 des § 719 Abs. 1 RVO die Bestellung eines oder mehrerer Sicherheitsbeauftragter für die Schule vorgesehen, die vornehmlich bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen und der Einhaltung von Verhütungsvorschriften mitwirken. Auf diesem Gebiet eröffnen sich auf Möglichkeiten für eine Mitarbeit von Elternvertretung und SMV. Mit einer umfassenden Unfallvorsorge wird schließlich notwendigerweise eine präzisere Bestimmung und wirksame Auswertung der wesentlichen Unfallursachen und Gefahrenquellen im Bereich der Schule verbunden sein.

Im einzelnen ergeben sich die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Unfallversicherung aus den Bestimmungen der §§ 546–631 RVO.

c) Organisation

Träger der Unfallversicherung sind die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes (für Schüler staatlicher Schulen, für Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen und für Studierende an privaten Hochschulen) und der Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland (für Schüler von Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler werden nicht belastet.

d) Besonderheiten der Neuregelung

Die gesetzliche Schülerunfallversicherung bewirkt nach Art und Umfang der vorgesehenen Leistungen eine erheblich verstärkte soziale Sicherung der Schüler gegen die Folgen eines Schulunfalls. Gegenüber der bisherigen Regelung bietet sie weitere entscheidende Vorteile: Im Schadensfall tritt die Unfallversicherung kraft Gesetzes unmittelbar und primär zugunsten des Versicherten mit den gesetzlich geregelten Leistungen ein, ohne daß er auf anderweitige Ersatzansprüche verwiesen werden könnte.

Die Frage einer schuldhaften Schadensverursachung ist für die Versicherungsleistung nur insoweit von Bedeutung, als dem Verletzten nach § 553 RVO ein Anspruch gegen den Versicherungsträger nur dann nicht zusteht, wenn er selbst den Unfall absichtlich herbeigeführt hat. Der Geschädigte wird also weder durch ein Subsidiaritätsprinzip benachteiligt noch muß er den Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung, z. B. eines Lehrers führen.

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß die gesetzliche Unfallversicherung nur die durch Schülerunfälle ausgelösten Personenschäden betrifft. Für Sachschäden sind weiterhin die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 34 GG, 120 SVerf i. V. m. § 839 BGB in vollem Umfang maßgebend. Ferner bleiben natürlich die Fälle von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung unberührt, in denen Dritte auf Grund pflichtwidrigen Verhaltens des Lehrers zu Schaden kommen, da diese nicht unter den gesetzlichen Versicherungsschutz fallen.

Angesichts dieser Rechtslage und dem nach wie vor bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bestehenden Rückgriffsrecht (§ 640 RVO i. V. m. § 839 BGB i. V. m. Art. 120 SVerf und Art. 34 GG) ist vorsichtigen und verantwortungsbewußten Lehrkräften der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der verbliebenen Risiken weiterhin zu empfehlen.

Die neue Regelung begünstigt schließlich die versicherten Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch bezüglich einer etwaigen Haftung untereinander. Nach § 637 Abs. 4 RVO können sie bei Eintritt des Versicherungsfalles nur noch für vorsätzlich schuldhaftes Verhalten insoweit zur Verantwortung gezogen werden, als es sich um Ersatzansprüche des Geschädigten handelt, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Im übrigen hat aber der Versicherungsträger für die von ihm erbrachten Leistungen gegen den Schädiger ein Rückgriffsrecht für grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (§ 640 RVO).